

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

174

Gesetz: BGB §§ 670, 157, 242; EStG § 2 Abs. 3 Nr. 4,
§§ 8, 19, 38; EStDV §§ 2, 3, 46; AO § 152 Abs. 2
Nr. 1, § 243 Abs. 2 und 3; ArbGG § 73; ZPO §§ 549,
550

Leitsätze:

Ebenso wie für den Arbeitslohn in Geld und für
offen erkennbare Sachbezüge gilt auch für ver-
deckte Sachbezüge des Arbeitnehmers (Überlassung
einer Wohnung durch den Arbeitgeber zu einem nied-
rigen Mietzins) der Grundsatz, daß die Steuerlast
den Arbeitnehmer als Steuerpflichtigen trifft.
Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien
des Arbeitsverhältnisses müssen ausdrücklich und
eindeutig getroffen werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 174/63

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1963

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 174/63

2 Sa 652/62 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

174

Verkündet
am 19. Dezember 1963

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in Hamm (Westfalen) vom 27. Februar 1963 - 2 Sa 652/62 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 1. Januar 1958 bis zum 31. März 1961 als Obermeister bei der Klägerin, einer Firma der Textilbranche, beschäftigt. Auf Grund einer persönlichen Vorstellung schickte die Klägerin dem Beklagten folgendes Bestätigungsschreiben vom 14. Oktober 1957:

"Bezugnehmend auf Ihre Vorstellung am Samstag bestätigen wir die mit Ihnen getroffene Vereinbarung über Ihre Engagierung als Obermeister zum 1. Januar 1958 mit einem Gehalt von 800,- DM (achthundert) brutto per Monat und der Gestellung der Wohnung zu einer Miete von DM 35,- per Monat. Die Heizungskosten werden von uns übernommen, Stromkosten dagegen tragen Sie selbst....."

Die Klägerin behielt von dem vereinbarten Gehalt die Lohn- und Kirchensteuer ein. Der Mietzins für die rd. 90 qm große Wohnung blieb bis zum Ausscheiden des Beklagten aus den Diensten der Klägerin unverändert. Von diesem Zeitpunkt ab verlangte die Klägerin eine monatliche Miete in Höhe von 100,- DM vom Beklagten. Lohn- und Kirchensteuer für den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten und der ortsüblichen Miete zog die Klägerin weder vom Lohn ab, noch führte sie entsprechende Beträge an das Finanzamt ab.

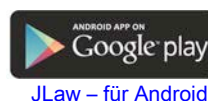
Am 1. Juni 1962 führte das Finanzamt bei der Klägerin eine Lohnsteuerausßenprüfung durch und nahm sie wegen einer Steuernachforderung in Höhe von 594,- DM in Anspruch, weil die ortsübliche Miete einschließlich der Heizung für die dem Beklagten überlassene Werkwohnung 133,- DM monatlich betrage und somit der über den Mietzins von 35,- DM hinausgehende Betrag von 98,- DM zu versteuern sei.

Die Klägerin hat diesen Betrag an das Finanzamt abgeführt und verlangt seine Erstattung vom Beklagten, da es sich um den Arbeitnehmer treffende Steuern handle. Die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



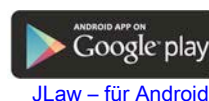
[JLaw – für iOS](#)

Klägerin hat daher beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 594,- DM nebst 4% Zinsen seit 6. September 1962 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er vertritt die Ansicht, er habe lediglich von dem tatsächlich gezahlten Bruttogehalt die Steuern zu tragen gehabt, während die Werkwohnung ihm zu einem Nettomietpreis überlassen worden sei. Selbst wenn er aber insoweit die Steuern zu tragen gehabt hätte, so müsse die Klägerin ihm den aus der schuldhaft falschen Berechnung der Steuern entstandenen Schaden ersetzen. Hätte die Klägerin den Lohnsteuerabzug zum richtigen Zeitpunkt vorgenommen, so hätte er im Wege des Steuerermäßigungsantrages eine Erstattung der Steuern erreichen können. Der vom Finanzamt angenommene Mietzins sei auch zu hoch, weil die Wohnung erhebliche Mängel aufgewiesen habe. Die Klägerin hätte das ungerechtfertigte Ansinnen der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Beklagten zurückweisen müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, es handele sich um die Nachforderung der Lohnsteuer bei einer Nettovereinbarung. Die Parteien hätten eine ausdrückliche Mietzinsabsprache über die Werkwohnung getroffen, und es sei nicht vereinbart worden, daß der Arbeitnehmer außerdem noch irgendwelche öffentlichen Abgaben insoweit zu tragen habe.

Im Berufungsrechtszug haben die Parteien mit den bisherigen Sachanträgen weiter verhandelt. Der Beklagte rechnet hilfsweise mit einer Gegenforderung aus untertariflicher Bezahlung in Höhe von 371,- DM auf, die die Klägerin für unbegründet und kraft tariflicher Ausschlußfrist für erloschen hält.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung aus den Gründen des erstinstanzlichen Urteils zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagbegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

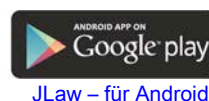
Die Revision hat Erfolg. Ebenso wie für den Arbeitslohn und offen erkennbare Sachbezüge gilt auch für verdeckte Sachbezüge der Grundsatz, daß der Arbeitnehmer als Steuerpflichtiger die insoweit zu entrichtende Lohnsteuer (und Kirchensteuer) auch im Verhältnis zum Arbeitgeber zu tragen hat, sofern nicht ausdrücklich und klar etwas anderes vereinbart ist.

1) Es ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien nicht nur ein Arbeitsvertrag, sondern auch ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, wenn auch nur in Hinblick auf das gleichzeitig begründete Arbeitsverhältnis. Das ergibt sich daraus, daß die Parteien einen besonderen Mietzins vereinbart haben, mag dieser auch nach § 115 Abs. 2 GewO zulässigerweise von vornherein vom Gehalt einbehalten worden und niedriger als der normale Mietzins sein (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd., § 41 III S. 297; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1. Bd., § 31 I 3 S. 393). In Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vereinbarten und ^{der} ortsüblichen Miete liegt dann die Gewährung eines zusätzlichen, verdeckten Naturallohnes vor (Hueck-Nipperdey, aaO, § 41 II 2 S. 295; Nikisch, aaO), der nach §§ 8, 19 des Einkommensteuergesetzes (EStG), §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) lohnsteuerpflichtig ist, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird und dem ortsüblichen Mietpreis 20,- DM monatlich übersteigt (Hauptabschnitt I Abschnitt 2 Ziff. 3 Lohnsteuer-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtlinien 1963 [Ziff. 4 LStR 1960]; vgl. Urteil des BFH vom 8. September 1961, BStBl. 61 Teil III S. 487).

2) Unstreitig hat die Klägerin den Beklagten bei den Verhandlungen über die zu vereinbarende Gehaltshöhe darauf hingewiesen, daß er eine sehr niedrige Wohnungsmiete zahle. Nach dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis am 31. März 1961 hat die Klägerin auch eine erhöhte Miete von 100,- DM monatlich verlangt, während das Finanzamt auf Grund der Lohnsteuerausprüfung vom 1. Juni 1962 sogar der Ansicht ist, die ortsübliche Miete einschließlich Heizung betrage 133,- DM monatlich. Es kann hier zunächst dahinstehen und muß vom Landesarbeitsgericht (vgl. Ziff. 6 der Entscheidungsgründe) noch aufgeklärt werden, ob die Lohnsteuernachforderung des Finanzamts sachlich in vollem Umfang berechtigt war. Jedenfalls kann der vereinbarte Mietzins von 35,- DM monatlich kaum der von der Klägerin erbrachten Gegenleistung der Gewährung von 90 qm Wohnraum und freier Heizung entsprechen. Angesichts dieses Sachverhalts, der beiden Parteien bei den Vertragsverhandlungen nach ihrem übereinstimmenden Vortrag gegenwärtig war, hätte es nahe gelegen, es ausdrücklich klarzustellen, falls die Klägerin entgegen der steuergesetzlichen Regelung im Innenverhältnis die Lohnsteuer (Kirchensteuer) für die Überlassung verbilligten Wohnraums übernehmen sollte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist aber eine derartige ausdrückliche Abrede nicht getroffen worden. Sie läßt sich insbesondere auch nicht aus dem Inhalt des Bestätigungsschreibens der Klägerin vom 14. Oktober 1959 entnehmen.

3) Wenn das angefochtene Urteil trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung aus dem Bestätigungsschreiben dennoch glaubt entnehmen zu müssen, nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte könne auch ohne



- 6 -

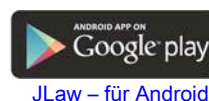
Feststellung einer bestimmten Übung die getrennte Aufführung von Bruttolohn einerseits und Sachleistungen ohne weiteren Zusatz andererseits nur so verstanden werden, daß letztere eine Nettvergütung sein solle, so verstößt diese Auslegung gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und läßt wesentliche Umstände außer Acht. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch eine individuelle Einzelvereinbarung vom Revisionsgericht nachzuprüfen (BAG 3, 116 [119] = AP Nr. 5 zu § 550 ZPO; BAG 4, 360 [364 f.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Der Senat kann auch die unzutreffende Auslegung des Berufungsgerichts durch seine eigene ersetzen, weil der Sachverhalt feststeht und besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung eine besondere Richtung geben könnten, nicht erkennbar sind (BAG 9, 243 [247 f.] = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 10, 122 [127] = AP Nr. 1 zu § 164 HGB; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

4) Der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Geld oder geldwerten Vorteilen (Sachbezügen) in offener oder verdeckter Form bestehen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 8, 19 EStG; §§ 2, 3 LStDV). Die Steuerlast trifft in allen Fällen den Arbeitnehmer. Er ist der eigentliche Steuer-schuldner beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 EStG; § 46 Abs. 1 S. 1 LStDV). Der Arbeitgeber hat lediglich bei der Erhebung der Lohnsteuer nach § 38 EStG (§ 46 LStDVO) mitzuwirken, und er haftet neben dem Arbeitnehmer (§ 7 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934) für die richtige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt (§ 38 Abs. 3 S. 2 EStG; § 46 Abs. 1 S. 2 LStDV).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auf Grund dieser steuergesetzlichen Regelung ist davon auszugehen, daß der vereinbarte Arbeitslohn, in welcher Form er auch geleistet werden mag, Bruttolohn ist, d.h., daß die Steuerlast auch im Verhältnis der Arbeitsvertragsparteien zueinander grundsätzlich den Arbeitnehmer trifft. Es bedarf - weil selbstverständlich - gar nicht einer besonderen Vereinbarung, daß der Lohn "brutto" geschuldet werde. Deshalb kann entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts hier auch nichts aus dem Umstand hergeleitet werden, daß zwar das Gehalt, aber nicht die Miete ausdrücklich "brutto" vereinbart wurde. Aus diesem Umstand kann man nicht folgern, die Miete könne oder gar müsse "netto" vereinbart sein. Diese Annahme geht schon deshalb fehl, weil insoweit gar keine Goldleistung des Arbeitgebers, sondern umgekehrt des Arbeitnehmers erbracht wird, die allerdings der Gegenleistung des Arbeitgebers (zur Verfügungstellung der Wohnung) nicht gleichwertig ist. Aus dem Bestätigungsschreiben läßt sich überhaupt kein Anhaltspunkt für die Frage gewinnen, wen die etwaige Steuerlast für den verdeckten Sachbezug treffen soll. Mangels ausdrücklicher und klarer anderweitiger Vereinbarung der Parteien des Arbeitsverhältnisses muß es aber auch bei verdeckten Sachbezügen dabei verbleiben, daß der Arbeitnehmer die Steuerlast trägt. Dies gilt sowohl für den Fall, daß die Parteien die Lohnsteuerpflicht für Sachbezüge überhaupt nicht erkannt, als auch für den Fall, daß sie sie zwar gesehen aber bewußt nicht erörtert haben, wofür nach der Lebenserfahrung bei der Gewährung derartiger verdeckter Sachbezüge viel spricht.

Nettovereinbarungen bedürfen schließlich auch deshalb einer besonderen und ausdrücklichen Abrede und dürfen nicht stillschweigend unterstellt werden, weil



- 8 -

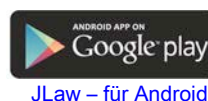
ihre finanziellen Auswirkungen unterschiedlich und ihre Durchführung für den Arbeitgeber besonders schwierig ist. Denn die Höhe der Lohnsteuer ist nicht für jeden Arbeitnehmer bei gleichem Lohn gleich, sondern in erheblichem Umfange von dessen persönlichen Verhältnissen abhängig (Familienstand, Zahl der Kinder, Alter, Geltendmachung von Werbungskosten und Sonderausgaben). Der Arbeitgeber wird sich deshalb regelmäßig erst auf Grund einer besonderen Prüfung des Einzelfalles, insbesondere der zusätzlich von ihm zu tragenden Steuerlasten dazu entschließen, Arbeitslohn oder Teile des Arbeitslohnes "netto" zu gewähren. Eine solche Vereinbarung hat auch zur Folge, daß der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 4 LStDV, Abschnitt 54 LStR die Lohnsteuer aus dem Bruttolohn zu berechnen hat, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettolohnbetrag ergibt, da in der Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wieder zu versteuernder Arbeitslohn liegt. Der Arbeitgeber muß dann durch "Abtasten" der Lohnsteuertabelle den steuerlich maßgebenden Bruttolohn ermitteln, was mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden ist.

5) Ist demnach davon auszugehen, daß die verdeckte Sachleistung der verbilligten Gewährung einer Wohnung im vorliegenden Fall "brutto" vereinbart war, so hat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Arbeitnehmer auf Grund eines zwischen ihm und dem Arbeitgeber bestehenden Legalschuldverhältnisses in entsprechender Anwendung des § 670 BGB letzterem die Lohnsteuer (und Kirchensteuer) zu erstatten, für die der Arbeitgeber von Finanzamt in Anspruch genommen worden ist (BAG 11, 73 = AP Nr. 9 zu § 670 BGB; BAG 9, 105 = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 7, 1 = AP Nr. 7 zu § 670 BGB; BAG 6, 52 = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; vgl. weiter AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 670 BGB).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6) Die grundsätzliche Pflicht des Beklagten, der Klägerin die von dieser gezahlten Steuern zu erstatten, würde aber entfallen, wenn und insoweit die Klägerin entgegen ihrer Fürsorgepflicht die abzuführende Lohnsteuer schuldhaft falsch berechnet hätte und wenn durch die Nachforderung der Lohnsteuer dem Beklagten ein von diesem zu beweisender Schaden entstanden wäre. Ein Schaden des Arbeitnehmers kann aber, wie das Bundesarbeitsgericht schon wiederholt entschieden hat (BAG 6, 52 = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG AP Nr. 1, 2, 4 zu § 670 BGB), nicht schon darin bestehen, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer später bezahlen muß, als er sie eigentlich hätte bezahlen müssen. Insoweit ist das Vorbringen des Beklagten nicht recht verständlich, er hätte bei rechtzeitigem Steuerabzug einen "Lohnsteuerermäßigungsantrag" stellen können.

7) Die Pflicht zur Erstattung der Steuern durch den Beklagten würde weiterhin entfallen, wenn und soweit ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin dazu geführt hätte, daß das Finanzamt eine Steuerschuld des Beklagten angenommen hat, ohne daß diese überhaupt oder in der angenommenen Höhe wirklich bestand. Denn die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, ungerechtfertigte Nachversteuerungsansinnen des Finanzamts abzulehnen und darüber hinaus auch den Arbeitnehmer von einer drohenden und erfolgten Nachversteuerung zu unterrichten, damit dieser die Möglichkeit hat, gemäß §§ 152 Abs. 2 Nr. 1, 243 Abs. 2, Abs. 3 AO auch selbst zu ihrer Abwehr tätig zu werden. Das hat der Senat in den Entscheidungen vom 17. März 1960 (BAG 9, 105 [111 f.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB) und vom 23. März 1961 (BAG 11, 73 [77 f.] = AP Nr. 9 zu § 670 BGB) näher ausgeführt. Insoweit trägt der Beklagte vor, der Nachforderungsanspruch des Finanz-



- 10 -

amts sei wegen der Mängel der Wohnung unberechtigt, zumindest überhöht. Über diesen Punkt hat das Berufungsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus ebensowenig tatsächliche Feststellungen getroffen wie über die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Beklagten wegen angeblicher untertariflicher Bezahlung.

Da das Revisionsgericht die nach den vorstehenden Ausführungen noch erforderliche weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht selbst vornehmen kann, muß die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
 Schumacher Keller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

